



## **Satzung des Schützenvereins 1903 Heilbronn e. V.**

### **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der Verein trägt den Namen „Schützenverein 1903 Heilbronn e. V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Heilbronn unter der Nr. 538 eingetragen und hat seinen Sitz in Heilbronn.
- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung der Ausübung des Schießsports und die Durchführung sportlicher Veranstaltungen (vereinsinterne und externe Wettkämpfe) verwirklicht. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbunds und des Württembergischen Schützenverbands 1850 e. V. und damit mittelbares Mitglied des Deutschen Schützenbunds, deren Satzung er anerkennt.
- (3) Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

### **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (2) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder der Organe und Gremien des Vereins sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die ihnen entstehenden Auslagen und Kosten werden ersetzt.

- (3) Der Vorstand kann im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten für die Ausübung von Vereinsämtern eine angemessene Vergütung und/oder eine angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG beschließen.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Vereinsmitglied können natürliche Personen werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung aller gesetzlichen Vertreter. Der Verein hat aktive Mitglieder, passive Mitglieder und Ehrenmitglieder.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an den Verein zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift aller gesetzlichen Vertreter, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Diese verpflichten sich damit zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird.
- (3) Mit der Abgabe eines schriftlichen Aufnahmeantrages verpflichtet sich der Antragsteller, die Vereinssatzung, die geltenden gesetzlichen Vorgaben sowie die beschlossenen Ordnungen des Vereins einzuhalten bzw. zu erfüllen sowie den Entscheidungen des Vorstands Folge zu leisten.
- (4) Über einen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Er hat sich bei seiner Entscheidung auch an den gesetzlichen Regelungen zu orientieren. Die Mitgliedschaft beginnt mit der schriftlichen Bestätigung der Aufnahme durch den Vorstand. Gleichzeitig wird die von der Mitgliederversammlung festgesetzte Aufnahmegebühr fällig.
- (5) Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrags ist der Verein nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.
- (6) Jedes neu aufgenommene Mitglied erhält einen Mitgliedsausweis, die geltende Satzung des Schützenvereins sowie dessen weitere Vereinsordnungen.
- (7) Im Rahmen der Mitgliederverwaltung werden die notwendigen Daten der Mitglieder erhoben und gespeichert. Als Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e. V. sowie Mitglied des Württembergischen Schützenverbands ist der Verein verpflichtet, seine Mitglieder an den Verband/Verein zu melden sowie die geforderten, notwendigen Daten zu übermitteln.
- (8) Mitglieder, welche sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.

#### **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der Austritt eines Mitglieds erfolgt durch schriftliche Austrittserklärung beim Oberschützenmeister oder bei einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Schluss eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 4 Wochen.
- (3) Mitglieder, die die Vereinsinteressen schädigen und trotz Abmahnung nicht davon lassen, können aus dem Verein mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied

- a) mit mehr als zwei Mitgliedsbeiträgen in Verzug ist und trotz Mahnung keine Zahlung erfolgt ist.
- b) grob und wiederholt gegen die Satzung, gegen Ordnungen oder gegen Beschlüsse des Vereins verstoßen hat.
- c) das Ansehen des Vereins schwer geschädigt hat.
- d) rechtskräftig wegen eines Verbrechens oder ehrenrührigen Vergehens verurteilt wurde.

Dies geschieht durch Beschluss des Vorstands. Vor dem Beschluss ist das betroffene Mitglied zu hören. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Oberschützenmeister, in dessen Abwesenheit sein Stellvertreter. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem auszuschließenden Mitglied schriftlich bekannt zu machen.

Das ausgeschlossene Mitglied ist berechtigt, in der nächsten Mitgliederversammlung gegen diesen Beschluss Berufung einzulegen. Die Berufung muss innerhalb eines Monats ab Zugang des Ausschließungsbescheids beim Oberschützenmeister oder eines berechtigten Vertreters schriftlich eingereicht werden. Wird innerhalb dieser Frist keine Berufung eingelegt, gilt dies als Anerkennung des Ausschließungsbeschlusses, womit die Mitgliedschaft als beendet gilt. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig. Bis zum Abschluss des vereininternen Verfahrens ruhen die Rechte des Mitglieds.

(4) Mit Beendigung der Mitgliedschaft oder Ausschluss aus dem Verein erlöschen sämtliche Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf bestehende Forderungen.

## **§ 6 Mitgliedsbeiträge**

(1) Von den Mitgliedern werden Beiträge und Gebühren erhoben, deren jeweilige Höhe von der Mitgliederversammlung bestimmt wird.

(2) Der Verein ist zur Erhebung einer Umlage berechtigt, sofern diese zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins notwendig ist. Über die Festsetzung der Höhe der Umlage entscheidet die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss, diese darf jedoch das Zweifache des Jahresbeitrags nicht überschreiten.

(3) Sämtliche Einnahmen des Vereins sind zur Erfüllung des Vereinszweckes (§ 2 dieser Satzung) zu verwenden.

## **§ 7 Organe**

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

## § 8 Vorstand und Verwaltung

(1) Der Vorstand setzt sich folgendermaßen zusammen:

Oberschützenmeister  
 1. Schützenmeister (Stellvertreter des Oberschützenmeisters)  
 Schatzmeister  
 Sportleiter  
 Stellvertreter des Sportleiters  
 Schriftführer  
 1. Jugendschützenmeister  
 2. Jugendschützenmeister  
 Beisitzer

(2) Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Vorstands auf die Dauer von 2 Jahren, mit der Maßgabe, dass zwei Gruppen gebildet werden, die wechselweise im Abstand von einem Jahr neu auf die Dauer von zwei Jahren gewählt werden.

Gruppe 1	Oberschützenmeister Schatzmeister Stellvertretender Sportleiter Schriftführer 2. Jugendschützenmeister
Gruppe 2	1. Schützenmeister (Stellvertreter des Oberschützenmeisters) Sportleiter 1. Jugendschützenmeister Beisitzer

Die Wahl des Oberschützenmeisters und dessen Stellvertreters erfolgt in geheimer Wahl. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erhalten hat und mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.

(3) Die Mitglieder des Vorstands bleiben bis zum Zeitpunkt der Neuwahl im Amt. Scheidet ein Mitglied in der laufenden Wahlperiode aus dem Amt aus, so kann sich der Vorstand aus dem Kreise der Vereinsmitglieder ergänzen.

(4) Dem Vorstand obliegt es, die Veranstaltungen des Vereins festzulegen sowie Sonderkommissionen zur Erledigung bestimmter Angelegenheiten zu bestellen. Er entscheidet in allen in den beschlossenen Regelungswerken vorgesehenen Fällen. Die Sitzungen werden geleitet vom Oberschützenmeister, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter.

(5) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf seiner neun Mitglieder anwesend sind. Jedes Vorstandsmitglied hat nur eine Stimme. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters, bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

(6) Über die Sitzungen und Beschlüsse wird Protokoll geführt, das vom Sitzungsleiter und Protokollführer gegenzuzeichnen ist.

(7) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Oberschützenmeister und der Stellvertreter des Oberschützenmeisters, die den Verein gerichtlich und außergerichtlich gemeinsam vertreten.

(8) Die Mitgliederversammlung wählt zudem auf die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Kassenprüfer dürfen nicht Vorstandsmitglieder sein. Sie haben vor dem

Rechnungsabschluss eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

### **§ 9 Mitgliederversammlung**

(1) Die Mitgliederversammlung soll in den ersten drei Monaten des Kalenderjahres durchgeführt werden. Sie wird vom Oberschützenmeister, im Falle seiner Verhinderung von dessen Stellvertreter, einberufen und geleitet.

(2) Die Einladung soll spätestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder elektronisch unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen.

Die Tagesordnung soll folgende Punkte enthalten:

- a) Bericht des Oberschützenmeisters und seiner Mitarbeiter über das abgelaufene Geschäftsjahr
- b) Bericht der Kassenprüfer
- c) Entlastung des Oberschützenmeisters und seiner Mitarbeiter
- d) Etwa anfallende Wahlen des Vorstands und der Kassenprüfer
- e) Vorstellung des Jahreshaushaltsplans
- f) Verschiedenes

(3) Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens zwei Wochen vor der Versammlung beim Oberschützenmeister oder dessen Stellvertreter schriftlich eingereicht werden.

(4) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der gültig abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Oberschützenmeisters. Es gibt keine Stimmenthaltungen.

(5) Stimmberechtigt sind Mitglieder in Versammlungen erst ab Volljährigkeit und mindestens einjähriger Vereinszugehörigkeit, wobei das Stimmrecht nur persönlich ausgeübt werden kann.

(6) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

(1) Der Oberschützenmeister oder dessen Stellvertreter kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von zwei Wochen einberufen. Er ist hierzu verpflichtet, wenn 25 % der stimmberechtigten Vereinsmitglieder (gemäß § 4 dieser Satzung) die Einberufung schriftlich unter Angabe von Gründen beantragen oder dies im Vereinsinteresse angezeigt ist.

(2) Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.

(3) Für die Durchführung gelten die gleichen Bestimmungen wie in § 9 dieser Satzung. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung.

## **§ 11 Änderungen**

(1) Zur Beschlussfassung über folgende Punkte ist die Mehrheit von  $\frac{3}{4}$  der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:

- a) Änderung der Satzung oder Änderung, Ergänzung oder Aufhebung einer Satzungsbestimmung, die eine Voraussetzung der Anerkennung der Gemeinnützigkeit berührt. Das zuständige Finanzamt ist in diesem Falle zu benachrichtigen.
- b) Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins, wenn sich nicht mindestens sieben Mitglieder dazu entschließen, ihn weiterzuführen. In diesem Falle kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlussfassung hierüber angekündigt ist.

(2) Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich. Die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.

## **§ 12 Auflösung der Vereins**

(1) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die

Stadt Heilbronn,

welche es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Schießsports in Heilbronn oder, wenn es diesen nicht mehr geben sollte, für andere Zwecke des Jugendsports in Heilbronn zu verwenden hat.

(2) Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind der zu diesem Zeitpunkt im Amt befindliche Oberschützenmeister sowie dessen Stellvertreter mit Einzelvollmacht die Liquidatoren, es sein denn, die Mitglieder beschließen in einer Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder über die Einsetzung eines anderen Liquidators (Notar).

## **§ 13 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 28.03.2014 beschlossen und ersetzt die bisher geltende Satzung. Sie tritt mit ihrer Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Heilbronn, den 28. März 2014

Hans Joachim Kraft  
Oberschützenmeister

***Eintragung beim Amtsgericht Stuttgart im Vereinsregister Nr.: 100538***

***– Schützenverein 1903 Heilbronn –***

***am 30.06.2014***